

SATZUNG

Regionale Energiegemeinschaft Südsachsen e.V.



Satzung

Regionale Energiegemeinschaft Südsachsen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Regionale Energiegemeinschaft Südsachsen“, in abgekürzter Form „reg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes durch eine effiziente, wirtschaftliche und umweltfreundliche Energieanwendung und mögliche Energieeinsparung in privaten Haushalten, der Landwirtschaft, der Industrie, im Gewerbe und in öffentlichen Einrichtungen aller Art. Hierzu gehört die Förderung von Zukunftsenergien einschließlich der rationellen und sparsamen Energieverwendung zur Sicherung einer umweltfreundlichen, ressourcenschonenden und preisgünstigen Energieversorgung.
3. Der beschriebene Satzungszweck soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, insbesondere, aber nicht ausschließlich, erreicht werden durch:
 - die Organisation und Gestaltung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen sowie Ausstellungen und Lehrfahrten;
 - Angebot von Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des Satzungszwecks;
 - Umfassende Unterstützung aller Mitglieder im Rahmen aller anwendungstechnischer energierelevanter Fragestellungen;
 - Öffentlichkeitsarbeit über die am Energiemarkt beteiligten Berufe und Berufsbilder und deren jeweiliger aktueller und potentieller Beiträge zur Energieeinsparung sowie zum Klimaschutz;
 - fachlicher Dialog mit interessierten örtlichen und regionalen Handwerksbetrieben und sonstigen Dienstleistern zur Identifikation bestehender und Schaffung neuer Energieeinsparpotentiale sowie Klimaschutzpotentiale;
 - Öffentlichkeitsarbeit über die gewonnenen Erkenntnisse und Möglichkeiten zur Förderung und Umsetzung umweltfreundlicher Energieanwendungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Neben dem örtlichen Energieversorger eins energie in sachsen GmbH & Co. KG und dem Netzbetreiber inetz GmbH kann jeder selbstständige Fachbetrieb, der sich mit der Energieanwendung beschäftigt (z.B. Elektrotechnik, Schornsteinfegermeister, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Heizungsbauer, Haustechnikbetriebe, Fachbetriebe für Solartechnik, Fachbetriebe des Bauhandwerks etc.) sowie jeder Groß- und Einzelhändler und jedes Industrieunternehmen der vorgenannten Branchen, Architekten, Statiker und Bauplaner Mitglied des Vereins werden. Ferner kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden, die aktiv einer der vorgezeichneten Mitgliedsformen angehört oder angehörte.
2. Die Aufnahme weiterer Einzelpersonen, Verbände, Unternehmen, Gebietskörperschaften, Hochschulen, Kreditinstitute oder sonstiger Institutionen, die nicht unter § 3 Abs. 1 genannt sind, als Fördermitglieder, liegt im freien Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet hierüber einstimmig.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich von der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Gründe der Ablehnung sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung darzulegen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Mit Aufnahme in den Verein werden die Satzung des Vereins und die darin festgeschriebenen Ziele anerkannt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, die in dieser Satzung aufgezeigten Ziele des Vereins zu fördern und nach Möglichkeit an den Veranstaltungen und Schulungen teilzunehmen.
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Der Jahresbeitrag ist jeweils bei Eintritt anteilig und dann zum Ende des 1. Kalenderhalbjahres fällig.
3. Beiträge und Umlagen sind spätestens zur Fälligkeit in der Geschäftsstelle auf das Vereinskonto einzuzahlen oder werden bei Einverständnis per Lastschrift eingezogen.
4. Darüber hinaus übernehmen die Mitglieder keine Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins und können ohne ihre Zustimmung nicht zu Leistungen geldlicher oder anderer Art verpflichtet werden. Die Nichtbeteiligung an Beiträgen oder einer Umlage gilt für den Verein als Kündigungsgrund zum demnächst zulässigen Termin.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode eines Mitglieds (bei persönlicher Mitgliedschaft) bzw. mit Auflösung der juristischen Person;
 - mit Aufgabe des Unternehmens aus anderen Gründen als Krankheit und Pensionierung/Verrentung (eine inaktive Mitgliedschaft ist möglich);
 - zum Ablauf eines Kalenderjahres, falls das Mitglied seine Mitgliedschaft gegenüber der Geschäftsführung bis zum 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich gekündigt hat;
 - bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen, nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes.

2. Bei groben Verstößen gegen diese Satzung oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
3. Mit dem Ausscheiden werden die Forderungen des Vereins an das Mitglied nicht aufgehoben und der Ausgeschiedene hat keinen Anspruch auf etwaige Vermögenswerte.

§ 6 Fachbereiche

1. Der Gesamtverein unterhält als unselbstständige Untergliederungen Fachbereiche. Dies sind:
 - Fachbereich Elektrotechnik
 - Fachbereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
 - Fachbereich Schornsteinfeger
 - Fachbereich Wärmedämmung / Baustoffe / Bauteile
 - Fachbereich Planer, Architekten und Ingenieure
 - Fachbereich Großhandel und Industrie
2. Alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG und inetz GmbH sowie der von ihnen kraft Mitgliedschaft in den Vorstand entsandten Vorstandsmitglieder gehören mindestens einem der sechs Fachbereiche an.
3. Alle Mitglieder eines Fachbereiches versammeln sich bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in der Fachbereichsversammlung, die von dem den Fachbereich vertretenden Vorstandsmitglied schriftlich einberufen wird. Die Fachbereichsversammlung wählt insbesondere das sie vertretende und von ihr in den Vorstand entsandte Vorstandsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, Enthaltungen werden in keinem Fall mitgezählt.
4. § 10 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2, 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Anstelle der Geschäftsführung tritt das vom Fachbereich gewählte Vorstandsmitglied.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Geschäftsführung
- c. die Fachbereiche
- d. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - einem Vertreter des örtlichen Energieversorgungsunternehmens eins energie in sachsen GmbH & Co. KG oder deren Rechtsnachfolgerin

- einem Vertreter des örtlichen Netzbetreibers inetz GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin
- mindestens einem Vertreter aus den Fachbereichen, jedoch maximal einem Vertreter je Fachbereich

Die Ernennung der Vertreter des vorstehenden örtlichen Energieversorgungsunternehmens sowie Netzbetreibers erfolgt durch die Vertretungsberechtigten dieser Unternehmen.

2. Ein von ihr zu bestimmender Vertreter der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG ist geborener Vorsitzender des Vereins. Der Vertreter der inetz GmbH ist geborener stellvertretender Vorsitzender des Vereins. Die weiteren Vorstandsmitglieder fungieren als Beisitzer.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Tätigkeiten aller Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Die Geschäftsführung kann auf Antrag für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.
6. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen gefasst. Enthaltungen werden in keinem Fall mitgezählt.

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand beschließt die von der Geschäftsführung erarbeiteten inhaltlichen und strategischen Ziele des Vereins,
 - beschließt die Jahresaktivitäten des Vereins,
 - prüft die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins,
 - prüft den Tätigkeits- und Geschäftsbericht
 - erstellt den Haushaltsplan
 - erstellt den Rechenschaftsbericht
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In Ausnahmefällen (vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode) durch Zuwahl durch den verbleibenden Vorstand. Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
 8. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins bzw. deren Vertreter werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins besteht aus einem Geschäftsführer. Er wird im Verhinderungsfalle durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten. Der Geschäftsführer wird von der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG auf fünf Jahre bestellt.
2. Der Geschäftsführer besorgt die Kassenführung und die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
3. Der Geschäftsführer hat die geplanten Aktivitäten vorzubereiten und durchzuführen sowie die Mitgliederverwaltung zu führen. Für die ebenfalls obliegende Kassenführung kann eine Person zur Unterstützung beigestellt werden.

4. Die Aufgaben der Geschäftsführung erstrecken sich insbesondere auf:
 - die Mitgliedergewinnung und die pflicht- und satzungsgemäße Entscheidung über die Annahme von Mitgliedschaftsgesuchen nach § 3 Abs. 3,
 - Erarbeitung der inhaltlichen und strategischen Ziele des Vereins
 - Erarbeitung der Jahresaktivitäten des Vereins
 - Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen inhaltlichen und strategischen Ziele sowie die beschlossenen Jahresaktivitäten
 - Erarbeitung von Marketingaktionen und -aktivitäten
 - Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts für die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bestimmt den Rahmen der von der Geschäftsführung als laufende Angelegenheiten anzusehenden Gegenstände sowie die Zuständigkeiten der Geschäftsführung betreffend den Entscheidungsspielraum für die Verwendung finanzieller Mittel. Der Beschluss hierüber ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal geschäftsjährlich einzuberufen. Sie genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung entlastet Vorstand und Geschäftsführung, beschließt über Satzungsänderungen und berät über Fragen allgemeiner Bedeutung.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Enthaltungen werden in keinem Falle mitgezählt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die dem Verein letztbekannte Mitgliederanschrift schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
7. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle vorliegen.
8. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaftsrechte in einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung, insbesondere das Teilnahme-, Rede-, Auskunfts-, Informations-, Antrags- und Stimmrecht, nicht nur durch seine gesetzlichen Vertreter, sondern auch durch eine von dem Mitglied bevollmächtigte Person ausüben lassen. Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens einen Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Kassenprüfer hat die Pflicht, vor Beginn der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlich abzufassenden Bericht über das Ergebnis der Prüfungen vorzutragen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung ist der Vorstand berechtigt Ordnungen zu erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Erschienenen. Enthaltungen werden in keinem Falle mitgezählt.
2. Etwa vorhandene Vermögenswerte werden im Falle der Auflösung einem vom Vorstand festzulegenden Zweck zugeführt.
3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

§ 14 Inkrafttreten; Wirksamkeit der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder sonstigen öffentlichen Stellen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber zu unterrichten.

(Chemnitz, 19.03.2018)